

Dr. Wolfgang Mair
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Kanzlei

I-39031 Bruneck, Rienzfeldstraße 30
Tel. +39/0474/572900
Fax +39/0474/572990
E-Mail: wolfgang.mair@graber-partner.com
PEC: wolfgangmair@arubapec.it
Steuernummer: MRA WFG 69S10 B220U
MwSt.-Nummer: 02320700210

An den
Verwaltungsrat der
Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B.
Von-Kurz-Straße 15

39039 Niederdorf (BZ)

**Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers
gemäß Art. 14, Abs. 1, Buchst. a), LD 39/2010
zum Jahresabschluss zum 31.12.2025**

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss laut Art. 2435 bis ZGB der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. zum 31.12.2025, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang für das zu diesem Zeitpunkt endende Geschäftsjahr, geprüft. Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. zum 31.12.2025 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Ich erteile daher ein **uneingeschränkt positives Urteil** zur Genehmigung des Jahresabschlusses 2025.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe die Prüfung in Übereinstimmung mit den Internationalen Grundsätzen für Abschlussprüfungen (ISA Italia) durchgeführt. Meine Verantwortung im Sinne dieser Grundsätze ist in diesem Bericht im Abschnitt „**Verantwortung der Abschlussprüfer** für die Prüfung des Jahresabschlusses“ weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den in der italienischen Rechtsordnung verankerten und auf die Abschlussprüfung anwendbaren Bestimmungen und Grundsätzen der Ethik, bin ich gegenüber der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. unabhängig. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss

Die Verantwortung für den Jahresabschluss, der wahrheitsgetreu und korrekt gemäß den einschlägigen italienischen Bestimmungen erstellt werden muss, liegt beim Verwaltungsrat. Ferner ist der Verwaltungsrat für die internen Kontrollen verantwortlich, die er für notwendig erachtet, um einen Jahresabschluss erstellen zu können, der

frei von wesentlichen Fehlern aufgrund von Betrug oder nicht vorsätzlichen Verhaltensweisen oder Ereignissen ist. Weiters ist der Verwaltungsrat verantwortlich für die Beurteilung der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Tätigkeit als funktionierende Einheit und für die Angemessenheit der Annahme der Stiftungsfortführung im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sowie für die hierfür angemessenen Informationen Sorge zu tragen. Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss unter der Annahme der **Stiftungsfortführung**, sofern er nicht zu der Einschätzung kommt, dass die Gegebenheiten für eine Liquidation der Stiftung oder eine Unterbrechung der Geschäftstätigkeit vorliegen und es keine realistischen Alternativen mehr gibt, als so zu handeln.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist, welche auf nicht vorsätzliches Verhalten oder gar auf unlautere Handlungen zurückzuführen sind, um dann den Prüfungsbericht abzufassen, der mein Prüfungsurteil enthält. Unter hinreichender Sicherheit ist ein hoher Sicherheitsstand zu verstehen, der aber nicht gewährleisten kann, dass eine in **Übereinstimmung mit den internationalen Grundsätzen für Abschlussprüfungen (ISA Italia)** durchgeführte Abschlussprüfung stets jedwede wesentliche falsche Darstellung, aufdeckt. Falsche Darstellungen können sich aus unlauteren Handlungen aber auch aus nicht vorsätzlichem Verhalten oder Ereignissen ergeben und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie, einzeln oder insgesamt, die auf der Grundlage des Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung habe ich stets in Übereinstimmung mit den Internationalen Grundsätzen für Abschlussprüfungen (ISA Italia), mein fachliches Urteilsvermögen ausgeübt und eine **kritische Grundhaltung** bewahrt. Darüber hinaus:

- habe ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von **unlauteren Handlungen** oder nicht vorsätzlichem Verhalten oder Ereignissen identifiziert und beurteilt;
- habe ich Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese **Risiken** geplant und durchgeführt;
- habe ich ausreichende und zutreffende **Nachweise** für mein Prüfungsurteil erlangt. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei betrügerischen Handlungen höher als das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, wenn sie auf nicht vorsätzliches Verhalten oder Ereignissen zurückzuführen sind. Dies deshalb, da betrügerische Handlungen des Vorleigen von Absprachen, Verfälschungen, beabsichtigte Auslassungen, irreführende Darstellungen oder Verzerrungen der internen Kontrolle beinhalten können;
- habe ich ein Verständnis von der für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten **internen Kontrolle** gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrolle der Stiftung abzugeben;
- habe ich die **Angemessenheit** der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Stichhaltigkeit der Schätzungen des Verwaltungsrates und damit zusammenhängender Angaben beurteilt;

- bin ich zu einer Schlussfolgerung bezüglich der Angemessenheit der Annahme der Fortführung der Stiftung sowie auf Grundlage der Prüfungsnachweise bezüglich etwaiger wesentlicher Unsicherheiten betreffend Ereignisse oder Umstände gelangt, die wesentliche Zweifel an der **Fortführung der Stiftung** als funktionierende Einheit aufwerfen könnten. Bei Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit müsste ich in meinem Prüfungsbericht auf die betreffenden Informationen im Jahresabschluss hinweisen bzw., sofern diese Informationen unzureichend sind, die entsprechenden Umstände bei der Urteilsbildung in Betracht ziehen. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum dieses Berichts erlangten Prüfungsnachweise, zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten könnten jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Tätigkeit nicht mehr als funktionierende Einheit fortführen kann;
- habe ich die Darstellung, die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt, einschließlich der Informationen beurteilt sowie geprüft, ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so abbildet, dass **ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild** vermittelt wird.

Ich habe den **zuständigen Verantwortungsträgern**, gemäß ISA Italia, das Ausmaß und den Zeitplan der Abschlussprüfung sowie bedeutsame Prüfungsergebnisse mitgeteilt, einschließlich während der Prüfungsdurchführung festgestellter allfälliger wesentlicher Schwachstellen bei der internen Kontrolle.

Bericht über sonstige Gesetzesbestimmungen bzw. Verordnungen

Dem Direktor der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. obliegt die Erstellung des Geschäftsberichts der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. zum 31.12.2025, einschließlich dessen Übereinstimmung mit dem jeweiligen Jahresabschluss und den gesetzlichen Bestimmungen.

Ich habe die Verfahren gemäß Grundsatz 720B (SA Italien) durchgeführt, um festzustellen, ob der Geschäftsbericht dem Jahresabschluss der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. zum 31.12.2025 entspricht und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden und um eine Erklärung zu etwaigen wesentlichen Fehlern auszustellen.

Nach meinem Ermessen entspricht der **Geschäftsbericht** dem Jahresabschluss der Von-Kurz-Stiftung OE.B.P.B. zum 31.12.2025 und wurde **ordnungsgemäß erstellt**.

Mit Bezugnahme auf die Erklärung gemäß Art. 14 Absatz 2 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets 39/2010, die auf Grundlage der im Laufe der Prüfungstätigkeit erlangten Informationen und der Auffassung der Stiftung und des jeweiligen Umfeldes erstellt wurde, liegen **keine nennenswerten Ereignisse** vor.

Bruneck, am 16.04.2026

Der Rechnungsprüfer


Dr. Wolfgang Mair

